

Art. 1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind, im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko (vgl. Art. 21 Abs. 3 AVB), Bruchschäden an folgenden Verglasungen und glasähnlichen Materialien (sofern sie anstelle von Glas verwendet werden) in den sich am Versicherungsort befindlichen Geschäftsräumen:

- Gebäudeverglasungen der benutzten Geschäftsräume, das heisst die mit dem Gebäude fest verbundenen Spezial- und Normalgläser.
- Verglasungen von Betriebseinrichtungen (Art. 2 AVB), die sich in den Geschäftsräumen befinden.
- Kosten für die Notverglasungen.
- Malereien, Schriften, Folien- und Lacküberzüge auf versicherten Verglasungen. Daran entstandene Schäden sind nur gedeckt, wenn mit dem Schaden gleichzeitig ein Bruch des Glases verbunden ist.
- Gläserne Firmenschilder und Reklamelaternen (ausser Hohlgläsern).
- Waren, die durch Glassplitter unbrauchbar geworden sind.
- Lavabos, Spültröge, Klosetts, Bidets, Badewannen und Duschtassen, welche aus Keramik, Stein und Porzellan sind. Ebenfalls mitversichert sind Montagekosten und notwendige Folgekosten bis CHF 1 000.00 für Zubehör und Armaturen von sanitären Einrichtungen.
- Keramik-Kochflächen (inkl. Induktionskochfelder).
- Platten von Natur- und Kunststeintischen.

Die Aufzählung ist abschliessend.

In Abweichung von Art. 5 AVB sind Glasbruchschäden als Folge innerer Unruhen mitversichert.

Art. 2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- Schäden die beim Versetzen, bei sonstige Arbeiten an den Gläsern oder deren Umrahmungen entstehen.
- Schäden, die sich vor oder beim Anschrauben, Einsetzen oder Legen der Gläser ereignen.
- Entstandene Schäden durch Kratzer, Splitter oder Schweisserspritzer an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei der Gläser.
- Beschädigungen oder Abfallen des Belages.
- Schäden, die infolge dunkler oder stark aufgetragener Farbe auf Gläsern verursacht werden.
- Schäden infolge Verwendung von Heiz- oder Wärmeapparaten.
- Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Geschirr, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern sowie Glühbirnen.
- Folgen von Abnutzungsschäden.
- Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen (Motor, Kabel usw.) durch Glassplitter.
- Schäden an Leucht- und Neonröhren.
- Schäden verursacht durch Erdbeben und solche, die durch eine private oder öffentliche Gebäudeversicherung oder andere private Schadensversicherungen gedeckt sind oder versichert werden müssen.
- Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, und den dagegen ergriffenen Massnahmen, Terrorakten und Sabotage.

Art. 3 Berechnung der Entschädigung

Die Entschädigung wird nach den Grundsätzen der Basisversicherung (vgl. ganzer Art. 4, 8, 19, 20 und 21 AVB) berechnet.

Art. 4 Selbstbehalte

Die Entschädigung wird pro Ereignis um den in der Basisversicherung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Sind durch das gleiche Ereignis mehrere Zusatzrisiken gemäss Zusatzbedingungen vom Schaden betroffen, wird der Selbstbehalt nur einmal erhoben. Das Gleiche gilt, wenn der Selbstbehalt ganz oder teilweise von der Entschädigung aus der Basisversicherung abgezogen wird.

Art. 5 Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).